

NUCLEUS  
**PACIS**

FUNDAMENTALIS:

Oder

Fundamentalischer Auszug der vornehmsten  
 Puncten des allgemeinen durchgehenden

**Deutſchen Friedens:**

Wie er mit beyden Kronen Frankreich vnd  
 Schweden eingangen / vnd zu Münster in West-  
 phalen den 24. Octob. 1648. allerseits unter-  
 schrieben vnd versiegelt worden.



Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt 1648.

Id est Anno Qvo

VtrIs seX eXVL abs gerMania PaX regreDItrVt.

ist. Germ.

582, 18.

H. J. Germ. Imp. E. 546. K.

# Im Nahmen der Allerheiligsten vnd unzertheilsten Dreyfaltigkeit.

I.

**B**und vnd zu wissen sey jedomanniglich / das von nun an ein Christlicher ewiger Fried vnd aufrichtige Freundschaft solle seyn zwischen dem Römischen Kaiser/dem Haß Oesterreich/vnd dero selben Bunds: vnd Anverwandten eines Theils/ vnd dem AllerChristlichsten König in Frankreich / vnd der Königin in Schweden/ allen ihren Bundgenossen vnd Beypflichter en andern Theils: Vermög dessen/ soll keiner des andern Feinden einige Hülff leisten / noch der Kaiser oder das Reich sich des Burgundischen Eräyses (so ein Gliedt des Reichs ist / vnd verbleibt) annehmen: Die Lothringische Sach solle durch güliche Aahandlung/ auch mit zuthun vnd Rath des Reichs verglichen werden.

II. Soll alles / was in vorigen Empörungen vorgelauffen / durch ein General Verdon oder Amnestia in ewige Vergessenheit gesetzt seyn/ das keiner hernachmahls defwegen angestrengt könne werden/ keine Sach oder Person darvon aufgeschlossen.

III. Vermög dieser allgemeiner Aussöhnung soll ein jeder Standt im Reich in den Staad wieder eingesetzt werden / worin er sich vorhin befunden / oder von Rechts wegen befinden mögen / so wohl in Geist: als Weltlichen Sachen / ohne einige exception oder Vorwand/ welche doch wann erheblich / soll nach geschehener restitution vom gehörigen Richter erörtert werden

Vnd zwar in specie die Pfälzische Sach vnd Streit folgender gestalt bengelte worden.

## Die Pfälzische Sach.

**H**err Maximilianus Herzog in Böhmen solle Churfürst seyn vnd bleissen/ vnd die OberPfalz sampt der Graffschafft Chamb behalten / auch seine Erben Wilhelmscher Linie; hingegen soll Er verzeihen auff die dreyzeichen Millio-nen / so Er an OberOesterreich zu fordern. Der Pfalzgraff aber Carolus Eu-dovicus/ dessen Erben vnd Anverwandte der ganzen Rudolphinischen Linie soll der Achte Churfürst hinsuro seyn / vnd gehalten werden/ vnd die ganze Unter-Pfalz völlig besitzen: Die Aembter aber in der Bergstrassen / gegen Erlegung angebottenen Pfandschillings / dem Churfürstenthumb Mähnig wieder einge-räumet: Wann aber die Wilhelmische Linie ausstürbe / vnd die Rudolphinische überbliebe/ solle die Chur-Dignität / vnd OberPfalz an die noch lebende Pfalz-graffen / entzwischen mit belchnet werden sollen / heimfallen / vnd die Achte Churstelle gänzlich erloschen : Vnd damit Er Pfalzgraff wegen Unterhalt seiner

selner Herrn Brüderne elicher massen bestrediget werden/will Ihre Kaiserl. Maj. ihnen innerhalb 4. Jahren zahlen lassen 400000. Reichsthaler/ sampt Interesse : Der Fräwen Mutter Wittben einmahl vor all 20000. deren Fräulein Schwestern aber/wann sie heyrathen/10000. Reichsthaler.

Der Trierischer Arrest soll htemit aufgehebt / auch selbiger Churfürst wieder eingesetzt seyn/vnd bleiben ewiglich. Die Festungen Ehrenbreitstein vnd Ham- merstein hochgemeldtem Churfürsten vnd ThumbCapitul nach abgeführtter Garnison eingeräumt werden.

Neben verscheidenen aber im Friedens Instrument benannten Hohen vnd Nieder Standes Häusern vnd Personen/ sollen alle Kriegs Häupter/ Officirer/ vnd gemeinen Lands Knechte/ Ja alle diejenige / so entweder in Kriegs:oder anderen Diensten bey beyden Kronen Frankreich vnd Schweden / wie auch Hessen Cassel sich gebrauchen lassen/wieder eingesetzt seyn in ihre vorige Güter / Ehren vnd Würdigkeiten : Sollen auch Kaiserl. Majest. vnd des Hauses Österreichs Untertanen vnd Erb Vasallen an Person / Leben / Dignität vnd Ehren der Amnestie geniessen / die Güter / welche ihnen wegen geführten Kriegs entzogen/ wie sie jeko zu befinden / wieder ausgeantwortet werden : So aber / ehe sie sich in wiedrige Dienst begeben/durch confiscation oder andere Wege verloren gangen/ sollen den jetzigen Besitzern bleiben.

Die Giulische Successions Sach/ vmb weiterm Unheil vorzubarren / solle nach ausgelassenen Frieden durch ordentliche Rechis Proces/ oder durch gütliche Vergleichung/ oder sonstien ordentliche Wege ohngezäumt geschlichtet werden.

#### IV.

**Der schwere Punctus Gravaminum, so die vornemste Vhr-  
sach deren im H. Röm. Reich bishero entstandenen Mißhelligkeiten gewe-  
sen/ist folgender gestaltt vereinbart vnd verglichen worden.**

**D**er Passawische Vertrag vnd Religions Fried im Jahr 1555. im Reich aufgerichtet/solle fest gehalten/vnd wegen darauf entstandenen Streitigkeiten dieser Vergleich eine Friedens Erläuterung genennet werden.

2. Die Zeit vnd Termin der wiedereinnahmung in Geistlichen / vnd zufolge in Weltlichen/soll seyn der erster Januarius des Jahrs 1624. Derowegen die Städte Augspurg/Dünckelsptel / Überach vnd Ravensburg sollen behalten ihre Güter / Gerechtigkeiten vnnnd Ubunge der Religion / so am besagten Jahr vnnnd Tag im schwang gingen: Aber wegen der Raths Stellen vnd öffentlichen Aemtern/seine unter beiderley Religions Verwandten gleichheit vnd ebenmäßige Zahl. Der Termin des Jahrs 1624 soll denen kein Nachteil gebären/ so vermög der Amnestie/ oder sonstien/ wieder eingesetzte sollen werden.

Bon

A 2

## Von ohnmittelbahren Geistlichen Gütern.

3. Alle vñnd sede ohnmittelbare ErzBischumbe/Bischumb/Prælaturen/Altenen/Probstchen/Commandurehen/oder bestrengte Weltliche Stiftungen/vnd sonst / welche die Catholische/oder Augspurgischer Confessions Verwandte Stände den 1. Januarij 1624. besessen/ sollen bey der Possession vnmolestirt verbleiben/ welche aber seither davon vertrieben schind worden/ trafft dieses wieder eingesetzt werden/ jedoch solcher gestallt/ daß alle ohnmittelbare Geistliche Güter/ so Anno 1624. am ersten Januarii von einem Catholischen Prælaten regirt worden/ wiederumb ein Catholisches Häupte überkommen/ vnd hingegen so im besagten Jahr vnd Tage ein Augspurgischer Confessions Verwandtes Häupte gehabt/ auch solches forthin behalten/ ohn weiterer Præterition/ oder einiger vñnd anderley Vorwandnuß: Würde aber/ wie geschehen könnte/ einer oder ander die Religion änderen/ derselb sollte alsbalden seines Beneficij oder Prælatur/ jedoch seiner Ehren ohnverlege/ entsezt seyn/ vnd den ankommenden alle Renten vnd Einkompsten zuverlassen/ verfallen seyn.

4. In solchen immediat Stiftungen soll die Wahl: Gerechtigkeit vñnd Postulation nach alten Herkommen unverrückt bleiben: Die Capitula/ vñnd denen/ so es nebenst dem Capitu nach Gewohnheit gebührt/ behalten so wohl jücligendi vñnd postulandi, als auch bey vacirender Stelle die Verwaltung vnd Bischofflicher Rechten Ubung. Und sollen keine Edellenche/ Patritij/ Graduirte/ vnd andere dichtige Personen/ es sey dann der Stiftung zugegen/ aufgeschlossen werden.

5. An welchen Ort die Preces Primariax hergebracht/ sollen die Römische Käyserl. Majest. deren sich ferner gebrauchen/ jedoch daß bey Abgang eines Evangelischen/ ein tägliche Person selber Lehr vnd observanz præsentirt werde: In Ortern aber beider Religionen soll der Prætentatus die preces primarias nicht genissen/ es thretedann das vacirnde beneficium ein Religions Verwandter besitzen.

6. Die Augspurgischer Confessions erwöhnte oder postulirte Prælaten sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn/ sondern die Röm. Käyserl. Majest. sollen sie/ nach innerhalb Jahrs beygebrachteem Schein/ mit den Regalibus vnd Besignissen allergrädigest investiren/ wann sie über die Summ des gewöhnlichen Taxs/ ferner noch dessen Helfsi für die Belehnunge reichen: Sollen auch jede/ so es von Rechten gebühret/ zu Reichs Capitulation/ Visitation vnd Revision Tagen mit ihren gehörigen Titulen beschrieben/ vñnd au telionem & votum zugelassen werden.

7. Wie viel Capitulares oder Canonici Anno 1624. irgendwo entweder Catholischer oder Augspurgischer Confession gewesen/ so viel sollen allezeit ver-

bleiben/vnd an der abgangenen Stelle kein andere/ als gleicher Religion eingeführt werden/vnd da bey dieser Zeit etwan dagegen ernewert/ solle bey erwartendem Absterben deren zu viel angenommenen / solches wiederumb ersetzt werden.

### Von mittelbaren Geistlichen Gütern.

8. Alle diejenige mittelbare Stiffter/Clöster, Walleneyen/ vnd Geistliche Güter/ Also der Augspurgischen Confession zugethan Anno 1624. den ersten Januarij im Besitz gehabt/die selbe sollen sie hinführō besitzen / oder da sie ihnen entzogen/mit den Documentis wieder werden/ ohngeachtet aller hiebevor Einstreitungen / oder eingangenen Verträgen/vnd daß bis zu außhebung des Religions-Sirets. Imgleichen sollen die Catholische bey ihrer würcklich er Possession deren Geistlichen Güter von gesetztem Jahr vnd Tag wo sie gelegen / gehandhabet vnd wieder eingesetzt seyn/jedoch daß sie keine andern Ordens Leutchen/ als denen sie vermög der Foundationen gehören/eingeräumt werden. Beyde Religionē zusammen/ oder die öffentliche Religions Ubung vnd Preces primaria/ sollen auch verbleiben/wie es an gesetztem Jahr vnd Tag gewesen. Was auch vor Gericht vnd Gerechtigkeiten auf die Catholische Geistliche Güter die Augspurgischer Confessions Verwandten zu gesagter Zeit herbracht / vnd geübt / solche sollen ihnen restituiret bleiben.

### Von der freyen Reichs Ritterſchafft.

9. Die freye ohnmittelbare ReichsRitterschaffe sampt ihren Untertanen/ vnd Gütern/so andern nicht unterworffen / sollen in Rechten die Religion betreffend / vnd dannenhero kommenden beneficien/ den hohen Ständen gleiches Recht haben / vnd wo solches verhindert/ wiederumb erlangen.

### Von den ReichsStädten.

10. Die freye ReichsStädte / als Stände des Reichs / bey welchen einerley Religion allein im Jahr 1624. im schwang gewesen so wol belangend die Gerechtigkeit zu reformiren / als anderer die Religion betreffender Fällen in ihren Gebietchen/ so wol Stadt als Vorstädten/sollē ebenmäßiges Recht mit den andern des Reichs höhern Ständen haben: Die in solchen Städten befinden Catholische Reichs Stiffter / wie auch etwan Catholische Bürger / auch innerhalb besagter Zeit nicht eingeführte Geistlichen / bleiben gleichwol vor vnd nach in dem Stand/wie sie Anno 1624. sich befunden.

Bor allen Dingen aber sollen die ReichsStädte / so einer oder beyderley Religionen zugethan/vnd in sonderheit Augspurg/Dünckelspiel/Bieberach Ravensburg vnd Rauffbeuern in den Stande/ darinn sie sich Anno 1624. befunden/völlig restituiret / vnd alle vorgangene Newrungen so wohl in Geist: als Weltlichen Sachen abgeschafft werden.

# Der Punctus Autonomiae; oder das Recht der Untertanen

betreffend wegen der Religion.

**v.** Obwohl den ohnmittelbaren Ständen sampt der Ober-Bottmäßigkeit auch das Recht in Religions Sachen zuverändern gebühre / so sollen doch vermög dieses Vergleichs der Catholischen Ständen / Unterworffene welche Anno 1624. heimlich oder öffentlich zur Augspurgischer Confession sich bekende gehabt / derselben Religion Gebrauch behalten / oder wiederumb erlangen / auch ihnen wieder eingeräumt werden / alle Kirchen / Schulen / Hospitalen / domahis besessen / vnd alle gebührende Gerechtigkeiten. : Zugleichem soll dies verstanden werden von den Catholischen Untertanen / so unter der Augspurgischer Confessions Verwandten Ständen Anno 1624. gesessen. Hierüber aber vorgangene Verträge bleiben bey werth / wann sie nicht gesetztes Jahrs Vertrag zugegen. Sonsten sollen in gethein beider Religion Verwandte / welche besagtes Jahr kein öffentlich oder absonderliche Übung der Religion gehabt / aber nunmehr eine andere üben werden / friedlich bensammen leben / keiner der Religion wegen veracht / noch von Weltlichen oder Geistlichen Gerechtigkeiten vnd Aemttern / weiniger öffentlichen Begräbnissen ausgeschlossen seyn. Wer aber freywillig oder gewungen abziehen wird / kan seine hinterlassene Güter durch sich oder andere verwalten lassen : Denen so sich jero in frembrem Gebietz aufhalten / werden fünf Jahr / so nach geschlossenem Frieden die Religion verändern / werden drei Jahr als Termin zuverbleiben vergünstigt / vnd der Abzug Ehrlich gestattet.

In Schlesien aus / Kaiserlichen Gnaden werden nicht allein die Herzogen zu Brieg / Liegniz / Münsterburg vnd Oels / sondern auch die ohnmittelbare zu der Königl. Cammer gehörende / vnd die ietzige Unter-Oesterreichische Herrn vnd Edelen bey ihrer hergebrachten Religions Übung gelassen : Den vbrigen Schlesischen Augspurgischer Confessions Verwandten werden drei Kirchen zu bauen bewilligt.

Was von der blosen Lehen Gerechtigkeit / Hoch : Hals : vnd Leutgericht / vnd sonst vor Newrungen hergeschlossen / sollen dem 1624. Jahrs Vertrag gemäß kommen.

Wegen der Geistlichen Renten bleibt es auch beytn Stand des Jahrs 1624. vnd dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens.

Die Geistliche Jurisdiccion wo sie nicht Anno 1624. von den Augspurgischen Confessions Zugethanen erkand worden / ist ganz aufgehebt.

Vnd ist hinfüro keinem zugelassen / diesen Vergleich in Streit zu ziehen / sondern soll aller einfallender Zweyffel auf Reichs-Beykämpfen zu erörteren stehen.

We-

Wegen der Justiz vnd Anstellung des Cammergerichts / wird nachstommender Reichs Tag alle Verordnung geben.

**VI.** **D**ie Stadt Basel vnd sämpliche Endgenosschafft werden vermög dieses Vergleichs / vom Cammergericht vnd dessen Processen bestrehet.

**VII.** **A**lle des H. Röm. Reichs Rechte vnd Wolcharten sollen neben den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten / auch denen zustehen / so sich Reformirten nennen / außer obbenandten Religionen aber solle kein Frembde im H. Röm. Reich geduldet werden.

**VIII.** **D**es Röm. Reichs Fürsten vnd Stände sollen gehandhabt werden bey ihren vhralten Privilegien vnd Gerechtigkeiten : Sie sollen zu allen Reichs Berathschlagungen berufen werden / der Mit Stimmen Recht geniesen / vornehmlich da Gesetze zu machen / Krieg anzukündigen / Soldaten zu werben / vnd zu verpflegen / neue Bestungen in der Stände Herrschaffen auffzurichten / wann Fried oder Bündnuß zu machen / vnd dergleichen Sachen mehr zu verrichten seynd. Diese vnd dergleichen sollen hinfür nicht mehr zugelassen werden / es seye dann von sämplichen Ständen auff einem Reichs Tage bewilligt : Sonderlich soll das Recht unter sich selbst / oder mit Außländischen Bündnuß zu machen / zu einer jeden Sicherheit / allen Ständen jederzeit frey vnd erlaubt seyn / wann solche nicht gegen dem Kaiser / das Reich / vnd dessen gemeinen Land Frieden / oder auch gegenwärtige Vergleichung lauffen.

Auff nächst anstehendem Reichs Tag / so inwendig sechs Monaten wird gehalten / sollen alle Mangel vnd Verbrechen des Reichs ergänzt werden.

Den freyen Reichs Städten wird auff allgemeinen Beykombsten ihr vorum decisivum bestätigt / auch alle ihre habende Regalien / Zöllen / Einkombsten / Freyheiten / vnd alle vor diesem geübte Gerechtigkeiten beträffiger.

**IX.** **A**lle Handlungen in Wasser vnd Land durch das ganze Reich sollen wie derumb auff vorigen Fuß vnd Maß gesetzt werden / mit abschaffung aller Zöll vnd Mauten / ohne der Röm. Kaiserl. Majest. vnd des Reichs Bewilligung eingeführet / wie auch aller Missbräuch / insonderheit der Brabändischen Bull / unmaßlichen Posten / vnd andern eingelauffenen ohngewöhnlichen Beschwerden.

## X.

### Der Punctus der Gnugleyfung / vnd erstlich was das H.

Röm. Reich an Landschaffen der Cron Frankreich überlässt.

**D**Amit der Fried vnd Freundschaft zwischen dem Kaiser vnd dem Aller Christlichsten König in Frankreich / dem gemeinen Wesen zum besten desto fester seyn / derowegen ist verglichen / mit Einstimmung der gesambten Thur: Fürsten / vnd Ständen Heyl. Röm. Reichs.

1. Daß die 3. Bisthumbevnd Städte Meß / Tull vnd Verdun von nun an dem Römischen Reich abgehen / vnd dem Frankösischen Reich ewig sollen einverlebt seyn vnd bleiben: Dagegen sol der Lothringische Fürst Franciscus wieder eingesetzt werden in das Bisthum Verdun.

2. Wird hierdurch überlassen alle Ansprach / so das Römische Reich auf Pinarola prætendirt.

3. Übergibt der Kaiser und das Haus Oesterreich die Festung Brügach / Ober: vnd Unter Elsaß / das Sundgau / die Land Vogten über die 1. Reichsstädte im Elsaß sampt allen Rechten vnd Gerechtigkeit / mit dem Vorbehalt / daß die Catholische Religion in besagten Landschaften beobachtet werde.

4. Über die Festung Philippsburg wird der König von Frankreich / vnd seine Erben zum Schutz Herrn allein angenommen / darumb vmb des Passes willen eine lindere Garnison darinn zu erhalten. Es sollen sonst von Basel bis Philippsburg keine Festungen am Rhein zulässig seyn.

Hergegen soll der König in Frankreich dem Haus Oesterreich / vnd benenentlich dem Erzherzogen Ferdinand Carl wiederumb einräumen die 4. Waldstädte / die Grafschaft Hasensteine / den Schwarzwald / Ober: vnd Unter Brisgau / das ganze Odenaw / mit eingelagerten Reichsstädten.

Item sol die Kron Frankreich an Platz einer Ersezung vor die übergebene Landschaften / gesagtem Erzherzogen zahlen lassen in dreyen nächsten Jahren drey Millionen Tournoiser.

Damit auch zwischen beyden Herzogen Saphonen und Mantua allerstreit wegen Montferrat aufgegeben werde / soll der Vergleich / so Anno 1631. den 6. Aprilis zu Cherasce gemacht / seine Richtigkeit haben / und im Nahmen des Herzogen von Saphonen / der König in Frankreich / dem Herzogen von Mantua zahlen lassen viermahl hundert Neunzig Vier Tausent Gold Florin.

## Der Kron Schweden Gnugthuung.

**Q**um der Königin in Schweden gegen der in diesem Krieg eroberten Plätze Abreitung / ein Gnügen geschehe / hat der Kaiser / Thürfürsten / vnd sämtliche Stände des Reichs folgende Landschaften ewig zum Ohnmittelbaren Reichslehen Ihrer Majest. übergeben:

1. Ganz Vor Pommern / sampt der Insel Rügen / item in Hinder Pommern die Städte Stettin / Garz / Dam / Golnaw vnd die Insel Wollin.

2. Die Stadt und Haven Wismar / sampt der Festung Wallfisch / vnd Aembern Poel vnd Nerven Kloster.

3. Das ErzStifte Bremen / vnd Bisthum Verden / mit dem Städtelein vnd Amt Wilshausen.

4. Wer

4. Werden die Königl. Majest. vnd das Reich Schweden wegen obgetheilter Landen vnd Lehen / zum ohnmittelbaren Stand des Reichs auff: vnd angenommen/vnd erlaubet / ein absonderliches Hohes Gericht in diesen Landen/ wie auch eine Hohe Schuel oder Universität auffzurichten.

## Chur Brandenburgs Gnüge.

**D**em Chur Fürsten von Brandenburg Herrn Friederichsen Wilhelm gegen Abireitung habender Gerechtigkeit an VorPommern vnd Rügen/ sol übergeben werden die Bistumber Halberstadt / Minden vnd Camin / doch mit diesem Geding / daß im Halberstädter Bistumb die Religion vnd Geistlichen Güter in dem Stand verbleben/ wie es mit dem Herrn ErzHerzogen Leopold Wilhelm vnd dem Capitul verglichen worden. Item die Graffschafft Hohenstein / so wete sie ein Halberstädtisch Lehen ist.

Gleicher weß soll hochgemeldtem Chur Fürsten das ErzStift Magdeburg eingeben werden/wann es durch Todt/oder Succession in der Chur/oder einig andere weise jeniges Administratoris Herrn Augusti/rc.mangeln wird/ vnd zu dem End nach ausgelassenem Frieden sich huldigen lassen. Die Stadt Magdeburg soll ihre alte Freyheiten wieder erlangen. Die 4. Aembter Obersfure/ Guttierbock/ Dam vnd Borek sollen dem Chur Fürsten zu Sachsen bleiben.

Dagegen soll die Kron Schweden gehalten seyn / dem Chur Fürsten von Brandenburg wieder zugeben HinterPommern / Co'berg / Camin / auch alle besetzte Dörter in der March : Item alle JohanniterOrdens / Commendenhureyen/ vnd Güter / so außer der Kron Schweden übergebenen Landschafften gelegen.

Den Herzogen zu Meckelnburg soll vor Wismar geben werden die Bistumber Schwerin vnd Razenburg / wie auch die 2. Commendenhureyen Miron vnd Memerow.

## Braunschweig: Lünenburgische Satisfaction.

**W**ilen die Fürsten von Braunschweig Lünenburg vmb des lieben Friedens willen / von verschiedenen Coadjutoris bemelter Stiffter gerne abgestanden; als ist ihnen die Abwechslung im Stift Osnabrück mit den Catholischen zu geeignet / dergestalt / daß er nach Absterben des jenigen Bischoff Franz Wilhelm/ Herr Ernst Augustus Herzog zu Braunschweig / wann Er im Leben ist/ oder ein ander aus dem Hause Braunschweig succediren soll. Der Stand der Religion vnd Geistlichen / soll auf das Jahr 1624. wiederumb gebracht vnd die Catholische Religion im schwang gelassen werden. Den Graffen Gustavus Gustavi sollen wegen seines aus jenigem Kriegs gehabten Anspruchs / inwendig vier Jahren Achzig Tausend Reichthaler entrichtet werden.

Hessen

## Hessen Cassellische Gnugleistung.

**S**ein Fürstl. Haus Hessen Cassel soll eingeraumt werden die Abten zu Hirschfeld Jeem die 4. Aembeir des Bisthums Minden/ als Schawenburg/ Bürenburg/ Sarenburg vnd Stadthagen.

Jeem wegen Abterzung der eingenommenen Dörfer sollen aus dem Erz und Stiftern Mähnz/ Cölln/ Münster/ Paderborn vnd Abten Fulda/ inner Neun Monaten zahlet werden 600000. Reichshaler/ vnd zu dieser Summen Versicherung/ soll die Frau Landgräfin besetz vnd ein behalten Meuß/ Coesfeld vnd Newhauß: So bald aber nach aufgelassenem Frieden die Helfft/ als nemlich 300000. Reichshaler baar enrichtet seynd/ soll Meuß quittree werden/ Coesfeld aber vnd Newhauß bis zu gänzlicher Abstattung voriger Summen besetzt bleiben.

**XI** Nach vnserschriebenem vnd versiegeltem Instrumento des Friedens/ sollen alle Feindseligkeiten beyderseits aufhören/ vnd zwey Monat Zeit zur Ratification gesetzt senn: Darzwischen sollen die Restitutions-Edicte ins Reich von Ihrer Käyserlic Majest. ausgelassen/ vnd sonst alle Dinge/ so verglichen/ verkeßtig gemacht werden. Endlich wegen Abdankung der Schwedischen Soldatesca/ sollen alle vnd jede Chur: Fürsten vnd übrige Stände der Sieben Eräysen/ als des Churfürstlichen Rheinischen/ OberSächsischen/ Fränkischen/ Schwäbischen/ OberRheinischen/ Westphälischen vnd NiederSächsischen/ her: vnd beintragen fünff Millionen/ das ist/ funzigmahl hundert tausende Reichshaler/ vnd solchs auf drey Zielen.

Bey dem ersten Termin sollen erlegt werden 1800000. Reichshaler in haarem Gelde/ vnd 1200000. Reichshaler durch gute Vergleichung mit gewissen Ständen: Welche Vergleichung wann sie geschehen/ vnd die Ratificationen beyderseits ausgewechselt seynd/ auch die würtliche Zahlung der obiger achtzehnmal hundert tausent Reichshaler baar erfolget ist/ sollen zugleich die Soldaten abgedanket/ alle beyderseits einhabende Städte vnd Festungen erledigt werden: Die übrige zwei Millionen/ vnd zwar die erste soll zu aufgang des nächsten Jahrs nach beschegener Abdankung anszurechnen/ die andere aber zu End des nächstfolgenden Jahrs/ bey Trew vnd Glauben enrichtet werden.

Der Österreichischer vnd Bährischer Eräys soll zu Abdankung der Käyserl. vnd Chur Bährischen Reichs Völker dienen.

Diese Vergleichung in allen ihren Puncten vnd Clausulen/ soll vmb mehrer Sicherheit gehalten seyn für ein ewiges Gesetz im h. Römischen Reich/ dagegen entweder Geistliche oder Weltliche Rechten iehrwas gelten sollen: Und wer mit Rath oder Zhat dagegen handeln wird/ soll in die Straß des Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn.

Geist.

**Geistliche Thur: vnd Fürsten/ auch Prälaten/welche im-  
mediat oder ohnmittelbare Reichs Stände / vnd noch  
Catholisch seyn.**

### ThurFürsten vnd Erzbischoffe.

1. Mainz.

### Erzb: vnd Bischoffe.

1. Salzburg.

2. Bisanz.

3. Bamberg.

4. Würzburg.

5. Worms.

6. Speyer.

7. Straßburg.

8. Aichstätt.

9. Augspurg.

10. Constanz.

11. Hildesheim.

12. Paderborn.

13. Thur.

14. Münster.

15. Passaw

16. Freysingen.

17. Chemsee.

18. Gurk.

19. Seggau.

20. Gorand.

21. Basel.

22. Sitten oder Wallis.

23. Regenspurg.

24. Brechte.

25. Genf wird außgeschlossen:

26. Cammerich.

27. Verdun.

28. Eusen ist von Böhmen eingenommen

29. Meß.

30. Doul.

31. Lüttich.

2. Trier.

3. Cölln.

32. Trier.

33. Brixen.

### Prälaten vnd Aebte.

1. Fulda.

2. Kempten.

3. Erichenaw.

4. Weissenburg

5. S. Gallen..

6. Ellvangen.

7. Deutschmeister.

8. JohanniterMeister

9. Weingärten.

10. Solmsweil.

11. Creuzllingen wird von Schweigern  
eximiret.

12. Murbach.

13. Schüttern.

14. Weissenaw.

15. S. Blasij im Schwarzwald

16. Maulbrun.

17. Corvahn

18. Schussenrich.

19. Badenrich.

20. Stein am Rhein ⌈ Diese beyde ex-

21. Schaffhausen ⌈ mirten die

22. Waltssassen ⌈ Schweizer

23. Einsiedel eximirem die Schweizer

24. Wedlenburg.

25. Ochsenhausen.

26. Salz

27. Se Maximin

28. Honolzhausen

29. Bedo

29. Wedlenhausen.  
 30. S. Johannis im Thurehal erstmire  
     die Schweizer  
 31 Gengenbach  
 32 Rode.  
 33. Morthal  
 34. S. Peter im Schwarzwald  
 35. Pfeffern iximire die Schweizer  
 36. Petershausen  
 37. Prünnen  
 38. Odenheim  
 39. Stabel  
 40. Disidis erstmire die Schweizer.  
 41. Schlingen  
 42. Elchingen  
 43. Ursin von Irzen  
 44. Wittenhausen  
 45. Künichbrun  
 46. Jessna  
 47. Lamberg  
 48. Käfersheim  
 49. S. Emeran in Regensburg.
50. Werchesgaden  
 51. Münster in S. Gregorii Thäl  
 52. Münicroch  
 53. S. Cornell Münster  
 54. Verden in Westphalen  
 55. Auersberg  
 56. Pfrünen  
 57. Acheernach im Stift Erice  
 58. S. Ulrich in Augsburg  
 59. Essen  
 60. Nieder Münster  
 61. Ober Münster  
 62. Linda  
 63. Wuerbanum Federsee  
 64. Roth Münster  
 65. Heppach  
 66. Gütenzell  
 67. Baynd  
 68. Coblenz  
 69. Elsaß  
 70. Oesterreich  
 71. Detsch.
- } Baleyen.

### Geistliche Fürsten und Prälaten / Welche Immediat oder unmittelbare Reichsstände/ und Evangelisch seyn.

#### Erz: und Bischoffe.

1. Magdenburg ErzBischoff
2. Bremen ErzBischoff
3. Halberstadt
4. Verden
5. Osnabrück
6. Meissen
7. Naumburg
8. Mörßburg
9. Lebus
10. Brandenburg
11. Havelberg

12. Münden
13. Lübeck
- 14 Catmin.
- 15 Schwerin
16. Ragenburg.

#### Prälaten und Äbte.

1. Hirschfeld
2. Salfeld
3. Waldenreich
4. Gundlingburg
5. Herstote
6. Geringeroda.

E N D E.